

zung der Consistorien nur mit Zustimmung der Stände geschehen könne. Ich habe bis jetzt darüber keine genügende Auskunft erhalten, und bitte daher den Referenten, daß er diese gebe.

Referent: Ich glaube, daß diese Frage noch nicht vorliegt. Zu dem vorliegenden Gegenstand ist das Gutachten der Deputation gewünscht worden, und es ist vorauszusehen, daß es zur Beruhigung der Regierung beiträgt, wenn die Stände mit dem Plane einverstanden sind. Ob zu einer künftigen Abänderung die Zustimmung der Stände erforderlich sei, wird noch von einer künftigen Berathung abhängen.

Abg. und Secretair Richter: Es kann nicht zweifelhaft sein, wie die Kammer zu verfahren habe. Die Kammer hat bereits über einen Theil der Kreisdirectionen berathen, und wie sich die Kammer damals benommen hat, so wird sie es auch jetzt thun. Es kommt nur darauf an, ob sie damals als Gutachten oder als Beschluß die Sache betrachtet hat; mir scheint, als hätte sie die Sache als Gutachten betrachtet. Eine andere Frage würde die sein, ob die Regierung gehindert wäre, die Kreisdirectionen einzuführen, wenn die Kammern damit nicht einverstanden sind. Ich glaube, nein, es handelt sich bloß um den Kostenpunct, und dieß scheint auch bei der vorliegenden Frage der Fall zu sein. Die erste Frage würde die sein, ob man dem Deputationsgutachten beitrete, und dann würden noch immer die Anträge des Abg. Art berathen werden können.

Abg. v. Thielau: Ich muß bemerken, daß die Sachlage etwas anders ist, als sie vom Herrn Secretair dargestellt werden will. Bis jetzt bestanden Consistorien, und unsere Deputation hat deren Aufhebung beantragt. Die I. Kammer ist eigentlich darauf eingegangen, hat aber vorgeschlagen, es sollen zwei Kirchen- und Schulräthe an jeder Kreisdirection eingesetzt werden; zugleich wird aber gesagt, daß beim Cultusministerium gleichfalls eine zweckmäßige Einrichtung getroffen werde. Wird nun über das Deputationsgutachten abgestimmt, so wird damit ausgesprochen, daß der Wegfall der Consistorien als eine solche Sache von den Ständen angesehen werde, die von der Regierung abhängt. Man muß aber doch nun zuerst wissen, ob dieß verfassungsmäßig ist, oder nicht; und es scheint allerdings die Vorfrage von wichtiger Natur zu sein, ob es ein ständisches Recht ist, in diesen Gegenstand einzureden oder nicht. Wir haben in Verwaltungssachen nur eine beratende Stimme, nimmt man aber davon einen Gegenstand aus, so ist es nicht einerlei, ob wir als beratende oder Beschluß nehmende Stände dastehen. Was die Bemerkung des Abg. Schmidt betrifft, als sei es dankbar anzuerkennen, daß die Stände hierbei gefragt würden, so bin ich gar nicht dieser Ansicht, sondern ich glaube, daß dadurch die ganze Verantwortlichkeit auf die Stände gelegt wird. Ich bin der Meinung, daß die Stände so wenig als möglich in Berathung von Verwaltungssachen eingehen sollen, weil dadurch sehr leicht die Verantwortlichkeit aufgehoben wird; denn nichts ist leichter, als alles an die Stände zu bringen und alle Verantwortlichkeit von sich wegzuwälzen. Mag diese Meinung auch bestritten werden, sie ist meine individuelle, und ich werde sie immer aussprechen.

Abg. Sachße: Unsere Deputation ist damals, als der Gesetzentwurf zum erstenmal zur Berathung vorlag, weiter gegangen, als der Gesetzentwurf besagte, und es wurde auf deren Vorschlag die Aufhebung der Consistorien beschlossen, ohne daß man wußte, was an deren Stelle kommen sollte; daß übrigens unsere protestantische Kirche durch die Mehrzahl der weltlichen Beisitzer überstimmt werde, kann nicht die Absicht der Kammer sein; es ist uns ohnedieß schon die Laugigkeit unserer Kirche vorgeworfen worden.

Vicepräsident: Wir können uns nicht auf die Anträge des Abg. Art einlassen, ehe sie unterstützt sind; zuerst müssen wir aber wissen, ob wir einen evangelischen Kirchenrath haben wollen oder nicht? und ich glaube wohl, daß wir jetzt zur Abstimmung schreiten könne.

Abg. v. Thielau: Ich muß dagegen protestiren, ich habe dasselbe Recht, was der Herr Vicepräsident hat; ich habe auch einen Antrag gestellt, und wünsche darüber gefragt zu haben. Ich muß zu bedenken geben, daß, wenn Sie die Einziehung der Consistorien und Abänderungen in Bezug auf den Kirchenrath aussprechen, das Ministerium aber nicht darauf eingeht, die Folge sein wird, daß das Ministerium etwas anderes einrichten kann, als Sie beantragt haben; und daher halte ich meinen Antrag für wichtig und bitte, daß er so gut, wie der des Vicepräsidenten zur Abstimmung gelange.

Vicepräsident: Meine Absicht war bloß die, ob die Kammer die eine oder die andere Frage zuerst beantworten wolle, und ich wollte den Antragsteller nicht präjudiciren; übrigens würde uns diese Frage zu gar nichts führen, denn erklären wir, daß es ein Beschluß sein soll, und die Regierung sagt nein, so haben wir gar nicht beschlossen. Ich bitte daher, daß der Herr Präsident frage, welche Frage zuerst gestellt werden soll.

Abg. Secr. Richter: Ich glaube, da der Herr Minister des Cultus gegenwärtig ist, so würde dieser uns am besten die Erklärung geben können, wie die Regierung die Beschlußnahme ansehe, ob als Beschluß, oder als ein Gutachten?

Referent trägt hiernach darauf an, den Gegenstand bis zur nächsten Sitzung zu verschieben, da er von großer Wichtigkeit und die Zeit zu weit vorgerückt sei.

Diesem Antrage stimmen mehrere Mitglieder bei, und es wird demnach vom Präsidenten die Sitzung um 3 Uhr geschlossen.

Hundert u. neun u. sechzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer, am 19. December 1833.

Fortsetzung der Berathung über den anderweiten Bericht der I. Deputation, die Errichtung der Kreisdirectionen betreffend.

Die Sitzung wird halb 11 Uhr eröffnet, das Protocoll der lehtvorhergehenden verlesen, genehmigt, und von den Abgg. Dehlschlegel und Wagner mit unterzeichnet.

Auf der Registrande sind neu eingegangen:

1) Bericht der 3. Deputation der 2. Kammer, d. d. 16. Dec. 1833, über die Petition des Abg. v. Könnert um Aufhebung der Verpflichtung zu Leistung von Postvorspann; auf die

die